

FALL UND FRAGEN IM STRAFRECHT BT II

A. Fragen:

- I. Fallen unter den Tatbestand des schweren Raubs gem. § 250 I Nr. 1 lit. b StGB auch sog. Scheinwaffen, also objektiv ungefährliche Attrappen und nicht funktionsfähige Waffen?**
- II. Wie kann im Rahmen des Diebstahls nach § 242 I StGB ein neuer Gewahrsam innerhalb einer fremden Gewahrsamssphäre begründet werden?**

B. Fall¹:

Bettina B kommt eines schönen Frühlingstages an einem Obststand vorbei. Die dort in kleinen Schälchen angebotenen Himbeeren (2,99 Euro pro Schälchen) gefallen ihr besonders, B hat jedoch kein Geld bei sich. Als sie genauer hinter den Stand schaut, sieht sie, dass der Verkäufer eingeschlafen ist. Diese günstige Gelegenheit nimmt B wahr, um unbemerkt ein Schälchen mit Himbeeren an sich zu nehmen. Anschließend schlendert sie weiter, verzehrt die Himbeeren und wirft das Schälchen, wie von Anfang an geplant, weg.

Von diesem „Erfolg“ ermutigt, plant B vergleichbare Obstdiebstähle im großen Stil durchzuführen. Sie hat vor, weitestgehend von diesen Taten zu leben. In A und C findet sie sofort begeisterte Mitstreiter, die sich bereit erklären mitzumachen. Letztendlich kam es aber nur zu einer gemeinsamen Tat, die folgendermaßen ablief: A, B und C trafen sich in „Fredis Fruchtoase“, um zu feiern, dass man sich als „Gleichgesinnte“ getroffen hat. Als Fredi (F) zufällig von den - jedoch noch nicht im Einzelnen konkretisierten - Zukunftsplänen der drei hört, setzt er sich mit an den Tisch und macht ihnen folgendes Angebot: Wenn sie ihm die goldene Ehrenananas (eine sehr wertvolle Auszeichnung des Südfrüchteverbandes) besorgen, die sich beim Südfrüchtesammler S in einer Glasvitrine befindet, erhalten sie 10000 Euro Belohnung. Die drei willigen erfreut ein und schreiten sofort zur Tat. A übernimmt die gesamte Planung des Vorhabens. Unter anderem besorgt er einen nachgemachten Schlüssel, der für den Keller des Hauses, in dem S wohnt, und für dessen Wohnung passt, sowie Pläne über die örtlichen Gegebenheiten bei S. C war während der Ausführungsphase ständig mit B per Funk verbunden und gab konkrete Instruktionen. Mit der freien Hand machte er Schießübungen mit einer Pistole (außer B wusste niemand, dass C dies während eines Coups „zur Beruhigung“ immer so handhabte). Vor Ort war allein B, die den nachgemachten Schlüssel zwar ins Schloss steckte, dann aber bemerkte, dass die Tür überhaupt nicht verschlossen war. Ungehindert betrat sie also den Keller des Mehrfamilienhauses, über diesen dann das Erdgeschoss des Hauses und schließlich die Wohnung des S, der auch hier vergessen hatte, zuzusperren. Sie zerschlug mit dem Ellenbogen die verschlossene Glasvitrine und nahm die goldene Ehrenananas mit.

Bearbeitervermerk:

Über die Strafbarkeit von A, B und F ist ein Gutachten zu erstellen. Die §§ 123, 303 StGB bleiben dabei außer Betracht. Eventuell erforderliche Strafanträge sind gestellt.

¹ Poller/Härt, Übungsklausur - Strafrecht: „Klassische“ Probleme der §§ 242ff. StGB, JuS 2004, 1075.